

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Reuß Älterer Linie.
№ 1.

(Ausgegeben am 9. März 1899.)

1. Regierungs-Bekanntmachung

vom 1. März 1899,

das mit dem Königreiche Sachsen wegen Ausparrung der Gemeinde
Schönbrunn aus der Kirchengemeinde Ebersgrün getroffene
Uebereinkommen betreffend.

Zwischen der Fürstlich Reuß-Plauischen Älterer Linie und der Königlich Sächsischen Staatsregierung ist über die Ausparrung der Gemeinde Schönbrunn aus der Kirchengemeinde Ebersgrün auf Grund von § 20 Absatz 1 des Gesetzes zwischen dem Fürstenthume und dem Königreiche Sachsen vom 10. Mai 1860 (Ges.-Samml. S. 125) ein Uebereinkommen getroffen worden, welches nach erfolgter beiderseitiger Ratifikation nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greiz, am 1. März 1899.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel.

Saupe.

§ 1.

Mit dem 1. Oktober 1868 als dem Tage der Ausparrung hört für die Bewohner der Gemeinde Schönbrunn jedes Recht auf die Benutzung der in der Kirchengemeinde Ebersgrün bestehenden kirchlichen Einrichtungen auf. Von dem gleichen Zeitpunkte an fällt aber für die Gemeinde Schönbrunn und ihre Bewohner